

Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Mönchengladbach
vom 16. Dezember 1999

(Abl. MG S. 301), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 16. Oktober 2003 (Abl. MG S. 234), den Zweiten Nachtrag vom 14. Juni 2007 (Abl. MG S. 134), den Dritten Nachtrag vom 18. Dezember 2008 (Abl. MG S. 267)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386) - SGV. NW. 2023 - und der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (S. 386) - SGV. NW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 15. Dezember 1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflichtiger Tatbestand

Für die Benutzung der Friedhöfe sowie für Verwaltungsleistungen im Rahmen der "Satzung für die Friedhöfe der Stadt Mönchengladbach" werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Besondere bare Auslagen im Interesse des Gebührenpflichtigen sind gesondert zu ersetzen.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die Benutzung eines Friedhofs oder eine Verwaltungsleistung beantragt oder wer durch eine solche Leistung der Verwaltung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Berechnung der Gebühr

Die Gebühr wird nach dem zu dieser Satzung als Bestandteil gehörenden Tarif erhoben.

§ 4 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind mündliche Beratungen und Auskünfte,

§ 5 Vorausleistungen

Auf die Gebühren können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Der Heranziehungsbescheid ergeht schriftlich gleichzeitig mit der Entscheidung über den Antrag (§ 2 Abs. 1).
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Mönchengladbach vom 4. Dezember 1975 (Abl. MG S. 332), zuletzt geändert durch den Neunten Nachtrag vom 21. Dezember 1995 (Abl. MG S. 306), außer Kraft.

Tarif
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Mönchengladbach

1. Nutzungsrechtsgebühren

1.1	Erbestattungsgrabstätten	
1.1.1	<u>mit Wiedererwerbsmöglichkeit</u>	
1.1.1.1	Flachgrabstätte mit einer Bestattungsmöglichkeit	1.620,00 EUR
	25-jährige Nutzungsfrist bzw. 30-jährige Nutzungsfrist für die in § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung aufgeführten Erweiterungsflächen auf den Friedhöfen Giesenkirchen und Uedding	
1.1.1.2	Tiefgrabstätte mit zwei Bestattungsmöglichkeiten	2.175,00 EUR
	25-jährige Nutzungsfrist	
1.1.1.3	Tiefgrabstätte mit einer Bestattungsmöglichkeit	1.700,00 EUR

	(Flachbestattung) 25-jährige Nutzungsfrist	
1.1.1.4	Wahlflachgrabstätte mit einer Bestattungsmöglichkeit 25-jährige Nutzungsfrist bzw. 30-jährige Nutzungsfrist für die in § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung aufgeführten Erweiterungsflächen auf den Friedhöfen Giesenkirchen und Uedding	2.250,00 EUR
1.1.1.5	Wahltieflgrabstätte mit zwei Bestattungsmöglichkeiten 25-jährige Nutzungsfrist	3.125,00 EUR
1.1.1.6	Wahltieflgrabstätte mit einer Bestattungsmöglichkeit	2.325,00 EUR
1.1.1.7	Kindergrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren 12-jährige Nutzungsfrist	528,00 EUR
1.1.1.8	Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte 7-jährige Nutzungsfrist Mit der Gebühr nach Nr. 1.1.1.8 ist die Bestattung abgegolten.	100,00 EUR
1.1.1.9	zusätzliche Urnenbeisetzung in einer Erdbestattungsgrabstätte 25-jährige Nutzungsfrist	875,00 EUR
1.1.2	<u>ohne Wiedererwerbsmöglichkeit</u>	
1.1.2.1	Reihengrabstätte 25-jährige Nutzungsfrist bzw. 30-jährige Nutzungsfrist für die in § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung aufgeführten Erweiterungsflächen auf den Friedhöfen Giesenkirchen und Uedding	1.375,00 EUR
	<u>Pflegefreie Grabstätten</u>	
1.1.2.2	Rasenreihengrabstätte mit Grabplatte 25-jährige Nutzungsfrist bzw. 30-jährige Nutzungsfrist für die in § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung aufgeführten Erweiterungsflächen auf den Friedhöfen Giesenkirchen und Uedding Mit der Gebühr nach Nr. 1.1.2.2 ist abgegolten: Die Grabpflege für die Dauer der Nutzungsfrist sowie die Bereitstellung und der Einlass der Grabplatte zzgl. je Schriftzeichen	2.715,00 EUR 4,00 EUR
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	<u>mit Wiedererwerbsmöglichkeit</u>	
1.2.1.1	Urnengrabstätte mit zwei Beisetzungsmöglichkeiten 25-jährige Nutzungsfrist bzw. 30-jährige Nutzungsfrist für die in § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung aufgeführten Erweiterungsflächen auf den Friedhöfen Giesenkirchen und Uedding	1.560,00 EUR
1.2.1.2	Urnengrabstätte mit vier Beisetzungsmöglichkeiten 25-jährige Nutzungsfrist	2.300,00 EUR
1.2.2	<u>ohne Wiedererwerbsmöglichkeit</u>	
1.2.2.1	Urnenreihengrabstätte 25-jährige Nutzungsfrist	1.075,00 EUR
	<u>Pflegefreie Grabstätten</u>	
1.2.2.2	Urnenrasenreihengrabstätte mit Grabplatte 25-jährige Nutzungsfrist Mit der Gebühr nach Nr. 1.2.2.2 ist abgegolten: Die Grabpflege für die Dauer der Nutzungsfrist sowie die Bereitstellung und der Einlass der Grabplatte zzgl. je Schriftzeichen	1.780,00 EUR 4,00 EUR
1.2.2.3	Urnenrasenreihengrabstätte anonym 25-jährige Nutzungsfrist Mit der Gebühr nach Nr. 1.2.2.4 ist die Grabpflege für die Dauer der Nutzungsfrist abgegolten.	1.570,00 EUR
1.3	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts um die volle Ruhefrist werden die Gebühren nach Nrn. 1.1.1. und 1.2.1. berechnet.	
1.4	Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts um einzelne Jahre sowie zur Sicherung der Ruhefrist be-	

trägt die Gebühr je nach Dauer der Nutzungsfrist ein Zwölftel, ein Fünfundzwanzigstel bzw. ein Dreißigstel der Gebühren nach Nrn. 1.1.1. und 1.2.1.

- 1.5 Bei der Umwandlung in eine Tiefgrabstätte gelten die Gebühren für Tiefgrabstätten.
- 1.6 Wird durch die Umwandlung einer nicht belegten Stelle einer Flachgrabstätte in eine Tiefgrabstätte eine zusätzliche Bestattung möglich, ist die für die Tiefgrabstätte geltende Gebühr zu erheben. Diese Gebühr vermindert sich um den Betrag, der zum Zeitpunkt der Umwandlung für die noch nicht abgelaufenen vollen Jahre für die Flachgrabstätte geltende laufende Nutzungsfrist zu zahlen wäre.
- 1.7 Wird eine nicht belegte Stelle einer Flachgrabstätte nicht aus Anlass einer Bestattung in eine Tiefgrabstätte umgewandelt, beträgt die Gebühr ein Fünfundzwanzigstel der Gebühr für eine Tiefgrabstätte. Dieser Betrag wird mit der Anzahl der noch nicht abgelaufenen vollen Jahre der laufenden Nutzungsfrist multipliziert. Diese Gebühr mindert sich um den Betrag, der zum Zeitpunkt der Umwandlung für denselben Zeitraum für eine Flachgrabstätte zu zahlen wäre.

2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

2.1	Erdbestattung	775,00 EUR
2.2	Erdbestattung (im Tiefgrab, unten)	970,00 EUR
2.3	Urnenbeisetzung	160,00 EUR
2.4	Kinderbestattung (Verstorbene unter 5 Jahre)	160,00 EUR

Mit den Gebühren nach Nrn. 2.1 bis 2.4 sind abgegolten:

Das Öffnen und Schließen des Grabes, Ausschmückung des Grabes und Abdeckung des Erdhügels mit Grünmatten, Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab, Errichtung eines Kranzhügels und die Bereitstellung von Grün zum Einwerfen in das Grab.

2.5	Öffnen und Schließen des Grabes ohne Bestattung bzw. Beisetzung	
2.5.1	Erdgrabstätte	700,00 EUR
2.5.2	Erdbestattung (im Tiefgrab, unten)	875,00 EUR
2.5.3	Urnengrabstätte	145,00 EUR
2.5.4	Kindergrabstätte (Verstorbene unter 5 Jahre)	145,00 EUR

3. Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbestattungen bzw. Wiederbeisetzungen

3.1	Ausgrabung vor Ablauf und nach Ablauf der Ruhefrist	
3.1.1	Erdgrabstätte	1.170,00 EUR
3.1.2	Erdgrabstätte (im Tiefgrab, unten)	1.355,00 EUR
3.1.3	Urnengrabstätte	155,00 EUR
3.1.4	Kindergrabstätte (Verstorbene unter 5 Jahre)	770,00 EUR
3.2	Wiederbestattung bzw. Wiederbeisetzung vor und nach Ablauf der Ruhefrist	
3.2.1	Erdgrabstätte	740,00 EUR
3.2.2	Erdgrabstätte (im Tiefgrab, unten)	925,00 EUR
3.2.3	Urnengrabstätte	155,00 EUR
3.2.4	Kindergrabstätte (Verstorbene unter 5 Jahre)	155,00 EUR

4. Gebühren für die Inanspruchnahme von Bestattungseinrichtungen

4.1	Trauerhalle (je 0,5 Std.)	
4.1.1	Giesenkirchen, Hardt, Hauptfriedhof, Rheydt und Ohler und Holt	280,00 EUR
4.1.2	Rheindahlen, Uedding, Venn, Wickrath Adolf-Kempken-Weg und Wickrath Untertor	270,00 EUR
4.1.3	Wanlo	180,00 EUR
4.2	Kleiner Feierraum (je 0,5 Std.)	75,00 EUR
4.3	Aufbahrung	
4.3.1	Aufbahrungsraum (je angefangenem Tag)	30,00 EUR
4.3.2	Aufbahrung in der Halle Holt	30,00 EUR
4.3.3	Aufbewahrung einer Urne (je angefangener Woche)	30,00 EUR
4.4	Kühlzelle (je angefangenem Tag)	30,00 EUR
4.5	Orgel (ohne Organist)	4,00 EUR

4.6 Stereoanlage 12,00 EUR

5. Gebühren für das Aufstellen von Grabmalen

5.1 Grabplatten und liegende Grabmale 33,00 EUR

5.2 Übrige Grabmale 75,00 EUR

5.3 Zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 5.1 bzw. Nr. 5.2 je m³ Volumen des Grabmals 160,00 EUR

Mit den Gebühren nach Nrn. 5.1 bis 5.3 sind abgegolten:

Die Genehmigung, die jährliche Kontrolle der Standsicherheit (nicht bei Nr. 5.1) und die Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Nutzungsfrist.

6. Verwaltungsgebühren

6.1 Gewerbliche Arbeits- und Fahrgenehmigung (je Jahr) 100,00 EUR

6.2 Gewerbliche Arbeits- und Fahrgenehmigung (je Tag) 7,00 EUR

6.3 Fahrgenehmigungen für Privatpersonen (je Tag) 3,00 EUR

Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis und dem Eintrag „G“ sind von der Gebühr befreit.

6.4 Erstellung einer neuen, bzw. Umschreibung einer vorhandenen Urkunde 10,00 EUR

6.5 Urnenversand 24,00 EUR

7. Gebühren für die Pflege von zurückgegebenen Grabstätten (je Jahr)

7.1 Flachgrabstätte 100,00 EUR

7.2 Tiefgrabstätte 105,00 EUR

7.3 Wahlflachgrabstätte 118,00 EUR

7.4 Wahltiefgrabstätte 123,00 EUR

7.5 Kindergrabstätte 63,00 EUR

7.6 Reihengrabstätte 76,00 EUR

7.7 Urnengrabstätte mit zwei Beisetzungsmöglichkeiten 27,00 EUR

7.8 Urnengrabstätte mit vier Beisetzungsmöglichkeiten 37,00 EUR

7.9 Urnenreihengrabstätte 21,00 EUR

8. Sonstige Gebühren

Für individuelle Leistungen, die im Einzelfall gewünscht werden, betragen die Gebühren nach Stundenverrechnungssätzen für

8.1 Personal 34,00 EUR

8.2 Fahrzeuge 15,00 EUR

8.3 Abtransport und Zwischenlagerung von Grabaushub

8.3.1 Erdbestattung im Tiefgrab (unten) 327,60 EUR

8.3.2 Erdbestattung im Tiefgrab (oben) 234,00 EUR

9. Privatrechtliche Entgelte

9.1 Benutzung des Sezierraums (je angefangener Stunde) 100,00 EUR